



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 11. Aug. 1992

Nr. 1279

Sonderbaulinie Regelwiesen/EG Märstetten/Genehmigung

Mit Schreiben vom 22. Juni 1992 ersucht der Gemeinderat Märstetten um Genehmigung der am 12. Mai 1992 beschlossenen Sonderbaulinie Regelwiesen. Diese wurde durch den geplanten Erweiterungstrakt des Schulhauses ausgelöst, weil dieser gegenüber dem eingedolten Horenbach den gesetzlichen Gewässerabstand unterschreitet. Im Schreiben vom 6. Juli 1992 begründet und erläutert der Gemeinderat Märstetten die Gewässerabstandsunterschreitung. Im Sinne von § 84 Abs. 2 BauG sind die zur Abstandsunterschreitung erforderlichen besonderen Gründe ausgewiesen. Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung sind keine Vorbehalte eingegangen. Aufgrund der Akten ist zu schliessen, dass die Baulinienplanung verfahrensmässig ordnungsgemäss durchgeführt wurde. In materieller und formeller Hinsicht steht der Vorlage nichts entgegen.

Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt
beschliesst der Regierungsrat:

1. Die vom Gemeinderat Märstetten am 12. Mai 1992 beschlossene Sonderbaulinie Regelwiesen wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Märstetten, unter Beilage eines Planes mit Genehmigungsvermerk
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Rechnungs- und Stipendienamt
 - Amt für Raumplanung (2) unter Beilage eines Planes mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

